



Betriebsordnung

1. Die Betriebsordnung ist Bestandteil des Einstellungsvertrages und wird jedem Pferdebesitzer ausgehändigt. Änderungen werden im Schaukasten ausgehängt und sind verbindlich.
2. Zum Betrieb gehören: die Stallungen, die Reithalle, der Sandplatz, der Parkplatz und die Weiden.
3. Nicht Befugten ist das Betreten der
 - Ställe
 - Sattel- und Futterkammern
 - Futterböden und aller sonstigen Nebenräumenicht gestattet. Befugt sind Pferdebesitzer und Reiter von eingestellten Pferden, sowie deren Besucher in deren Begleitung.
4. Reiten und Fahren in den Stallungen ist generell untersagt!
5. Die Stallgassen sind frei zu halten, an den Boxen sind lediglich Halfter und Führstrick, ggf. Gamaschen für die Koppel oder Bewegungsanlage aufzubewahren. Decken usw. gehören aufgeräumt!
6. Die Sattelkammern dienen der Aufbewahrung von Sattel, Zaumzeug und Reitzubehör. Ordnung und Sauberkeit sollte selbstverständlich sein.
7. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands
8. Die festgesetzte Stallruhezeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist einzuhalten.
9. Das Rauchen ist ausschließlich im kleinen Stüberl und auf dem Treppenaufgang gestattet.
10. Hunde dürfen auf der Reitanlage nur angeleint mitgeführt werden. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich sein. Jeder Hundehalter, der seinen Hund mitbringt, muss eine entsprechende Versicherung haben. Das Mitführen von Hunden in der Reitbahn ist grundsätzlich verboten. Die Hunde dürfen nicht im/am Wald frei laufen. Das gilt auch für die Hunde von Reitbeteiligungen, Familienmitgliedern, Tierärzten oder Besuchern, die sich auf dem Betrieb aufhalten.
11. Die festgelegten Zeiten für Schulstunden und Einzelreiten sind aus dem Reit- und Hallenplan ersichtlich. Zur Zeit des Longierunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
12. Während der Schulreitstunden ist den Weisungen des jeweiligen Reitlehrers bzw. Ausbilders Folge zu leisten.
13. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand – nicht an das Stallpersonal - zu richten.

Reitordnung

Bei Benutzung der Reitbahn ist Vorsicht, Rücksicht und Aufmerksamkeit den anderen Benutzern, v.a. schwächeren Reitern gegenüber oberstes Gebot.

1. Die Nutzungszeiten sind aus dem festgelegten Reit- und Hallenplan ersichtlich.
2. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies per Aushang bekannt gegeben.
3. In Zeiten, die den geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind, werden Einzelreiter gebeten, nach Möglichkeit nicht zu reiten. Den Weisungen des Reitlehrers ist Folge zu leisten. Während des Longenunterrichts ist das Reiten auf dem Außenplatz nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des jeweiligen Ausbilders möglich. Während des Longierens in der Halle darf nicht geritten oder geführt werden.
4. In der Reitbahn dürfen sich zu Fuß nur Unterrichtspersonen aufhalten.
5. Erhält ein Einzelreiter Unterricht, ist das Reiten generell erlaubt, auf den Schüler ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
6. Vor Betreten und Verlassen der Bahn hat Jeder auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ – „Ist frei!“)
7. Beim Reiten ist auf ordentliche Reitkleidung zu achten. Jugendliche unter 18 Jahren haben generell einen Reithelm gem. EN 1384 zu tragen.
8. Im Schritt ist der Hufschlag frei zu halten. Beim Reiten auf beiden Händen wird rechts ausgewichen. Beim Vorbereiten ist auf ausreichenden Abstand zu achten. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Befinden sich mehr als 3 Reiter in der Bahn, reiten alle auf der gleichen Hand. Der Handwechsel wird vom erfahrensten Reiter angesagt.
9. Bei der Nutzung hat das Reiten Vorrang vor Longieren und Freilaufen.
10. Das Longieren ist nur möglich, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird, dies ist der Fall, wenn sich ein Reiter in der Bahn befindet. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich max. 3 erfahrene Reiter in der Bahn befinden, die dem Longieren zustimmen.
11. Beim Springen ist stets ein Reithelm zu tragen. Das Springen ist nur mit Zustimmung der anderen Reiter möglich.
12. Das Hindernismaterial ist nach Benutzung wieder ordentlich aufzuräumen. Im Freien müssen die Stangen in Auflagen eingehängt werden, damit einem vorzeitigen Verschleiß entgegengewirkt wird.
13. Schäden an Hindernismaterial oder Einrichtungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Bei eigenem Verschulden ist für entsprechenden Schadensersatz zu sorgen.
14. Das Reiten einer Dressuraufgabe sollte grundsätzlich zu wenig frequentierten Zeiten erfolgen und ist nur mit Zustimmung der Mitreiter möglich.
15. Nach dem Reiten ist die Reitbahn ab zu misten und der Hufschlag zu rechnen
16. Vor Verlassen der Halle sind die Hufe der Pferde auszukratzen.
17. Der letzte Reiter, der die Halle verlässt, macht Radio und Licht aus.
18. Bei Verstößen gegen die Reitordnung ist der Vorstand berechtigt, diesem Reitanlagenbenutzer für eine bestimmte Zeit die Benutzung der Reitanlage zu untersagen.